

27.05.94

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
und zur Änderung anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am
27. Mai 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß) - Drucksache 12/ 7688 - den von den
Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der
Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze**

- Drucksache 12/7563 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.06.94

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der
Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt“ werden durch die Worte „Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange erbringt“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist,“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ausführen läßt, indem er

1. eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen, oder

2. einen Nachunternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages nicht-deutsche Arbeitnehmer ohne die für die

ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeits-erlaubnis beschäftigt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. den örtlich zuständigen Hauptzollämtern.“

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Mitwirkungspflicht“ durch das Wort „Mitteilungspflicht“ ersetzt.

4. § 2b wird aufgehoben.

5. § 3 wird aufgehoben; § 2a wird § 3.

6. Folgende §§ 4 und 5 werden eingefügt:

„§ 4

Unlautere Werbung in Medien

(1) Ordnungswidrig handelt, wer für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Ausschluß von öffentlichen Aufträgen

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, die

1. nach § 2 oder wegen illegaler Beschäftigung (§§ 227, 227a, 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder Artikel 1 §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder

2. nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuchs

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall

angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht."

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

In § 79 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) werden nach der Zahl „6“ ein Komma und die Angabe „Abs. 2a“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom [Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994], wird wie folgt geändert:

1. § 23b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „über Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen“ eingefügt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 7 ist entsprechend anzuwenden. Art und Umfang sowie Tatbestände, Merkmale und Zeitpunkt der Meldungen bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“

2. § 24c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufhebung“ ein Komma sowie die Worte „über die Eignung“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. In § 29 Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„§ 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 23a bis 23c, 24a und 24b gelten entsprechend.“

4. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

§ 54a

Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern für die Dauer einer nach ihrer Eigenart regelmäßig auf längstens drei Monate innerhalb eines Jahres begrenzten Beschäftigung

1. in der Land- und Forstwirtschaft oder

2. zur Obst- und Gemüseverarbeitung

eine Saisonarbeitnehmerhilfe gewähren, wenn sie für die Zeit unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Saisonarbeitnehmerhilfe beträgt 25 Deutsche Mark täglich; sie wird für jeden Tag gewährt, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt war. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die Saisonarbeitnehmerhilfe zu be-

rücksichtigen; § 112 Abs. 5 Nr. 4 gilt entsprechend.“

5. In § 80 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

6. § 141n Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§§ 141c, 141e Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, § 141h Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.“

7. In § 186 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

8. § 186b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Berufsgenossenschaften entrichten zum 25. April, 25. Juli und 25. Oktober eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der Verwaltungskosten in dem jeweils vorausgegangenen Kalenderquartal; zum 31. Dezember entrichten sie eine weitere Abschlagszahlung in Höhe der im vierten Kalenderquartal nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesanstalt und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. zu erwartenden Aufwendungen der Bundesanstalt.“

9. § 186c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskosten“ die Worte „und Kreditzinsen“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt übermittelt dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. jeweils bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 11. Dezember die zur Berechnung der Abschlagszahlungen (§ 186b Abs. 1 Satz 2) erforderlichen Angaben; bis zum 31. März eines jeden Jahres übermitteln die Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt dem Hauptverband die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Berufsgenossenschaften an den für das Vorjahr aufzubringenden Mitteln (§ 186b Abs. 1 Satz 1) erforderlich sind.“

10. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“, die Worte „der Saisonarbeitnehmerhilfe“, eingefügt.

11. Nach § 230 wird folgender § 230a eingefügt:

§ 230a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23b Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, oder entgegen einer nach § 23b Satz 3 ergangenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, statistische Daten über Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."

12. § 237 wird wie folgt gefaßt:

„§ 237 a

Die Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 4, § 9 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 4, § 23 b, § 24 c, § 42 Abs. 4, § 44 Abs. 2 c, § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 4, § 73 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 2, § 103 Abs. 6, § 104 Abs. 1 Satz 5, § 108 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 109 Abs. 1, § 111 Abs. 2, § 112 a Abs. 2 Satz 1, § 118 Abs. 4, § 136 Abs. 3, § 137 Abs. 3, § 138 Abs. 4, § 173 Abs. 1, § 174 Abs. 2, § 175 Abs. 2, § 177 Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 5, § 186 a Abs. 3 und § 191 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 39, 58 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates."

13. In § 242 e werden in Nummer 4 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 5 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. in § 230 a Abs. 1 die Worte „, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4 „ gestrichen."

14. Nach § 242 t wird folgender § 242 u eingefügt:

„§ 242 u

Für das Jahr 1994 gilt § 186 b Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Berufsgenossenschaften am ersten Tag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Abschlagszahlung in Höhe der Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der Verwaltungskosten in den im Jahre 1994 vorausgegangenen Kalenderquartalen entrichten, soweit noch keine Zahlungen erfolgt sind."

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 99 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt auch

1. für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
2. für nicht im Güterbeförderungsgewerbe mit Ausnahme des Werkverkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, die Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig,

3. für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt."

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Betreiben Unternehmen neben den in Satz 1 genannten Gewerbebereichen weitere Gewerbebereiche, beschränkt sich die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten, die in den in Satz 1 genannten Bereichen tätig sind, wenn diese Bereiche von den übrigen Bereichen räumlich erkennbar abgegrenzt sind."

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... wird wie folgt geändert:

1. In § 150 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Worte „und den Hauptzollämtern, soweit diese Aufgaben nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder § 150 a des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen,“ eingefügt.

2. In § 237 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

3. Dem § 263 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom 1994 geändert worden ist, wird angefügt:

„(5) Bei der Gesamtleistungsbewertung werden bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 1997 und gewöhnlichem Aufenthalt des Versicherten am 18. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder

2. im Ausland und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet

jedem Kalendermonat an beitragsfreier Ersatzzeit nach § 250 Abs 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 auf Antrag mindestens Entgeltpunkte nach Satz 2 zugrunde gelegt, wenn der Versicherte nach dem 1. Dezember 1926 geboren ist, mindestens 48 Kalendermonate solcher Ersatzzeiten zurückgelegt hat und diese Ersatzzeit bei Beginn der Rente im Dezember 1991 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht anrechenbar gewesen wäre. Der Mindestwert an Entgeltpunkten beträgt ein Hundertstel der Werteinheiten, die sich als Wert für beitragsfreie Ersatzzeiten vor dem 1. Januar 1965 nach dem im Dezember 1991 geltenden Recht ergeben hätte; Werteinheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zuvor mit 1,0106 zu vervielfältigen."

525/34

Artikel 6

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 33 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „§ 249h“ durch die Angabe „§§ 242s und 249h“ ersetzt.
2. In § 8 und § 10 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1995“ jeweils durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Geldleistungen werden zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), gewährt.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sind auf längstens drei Jahre, bei Arbeitsverhältnissen von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf längstens fünf Jahre, bei Ausbildungsverhältnissen auf deren Dauer zu befristen.“
4. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7“ ersetzt.
5. § 72 wird wie folgt gefaßt:

„§ 72

Übergangsregelung

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 sind in ihrer am 1. Januar 1994 geltenden Fassung auch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung

(1) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung) vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d und Nr. 2, soweit sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie Abs. 3 Nr. 1“.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „im Falle der Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch für das vierte und fünfte Jahr“ eingefügt.
4. In § 6 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„bei Arbeitsverhältnissen von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von bis zu fünf Jahren.“

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Schwerbehindertengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

10.06.94**Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist weitgehend inhaltsgleich mit den entsprechenden Passagen im Artikel 1 und mit den Artikeln 4 bis 11 der ersten Fassung zum Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BR-Drucksache 292/94), zu dem bereits von der Bundesregierung der Vermittlungsausschuß angerufen worden ist. Aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs sollte der Vermittlungsausschuß beide Gesetze gleichzeitig behandeln.